

DARLEHEN UND KONTOKORRENTE AN ENTREPRENEURS – WELCHE STEUERRISIKEN KÖNNEN SICH ERGEBEN?

Liegen übermässige Reserven vor, so können diese per Lohn- oder Dividendenbezügen abgebaut werden. Dies löst aber im ersten Fall Beiträge an Sozialversicherungen und Steuern und im zweiten Fall Steuern aus. Daher beziehen einige Unternehmer/innen die Mittel lieber in Darlehensform. Welche Gefahren können sich daraus ergeben?

Viele Unternehmer und Unternehmerinnen «verwechseln» das private mit dem unternehmerischen Portemonnaie. So werden private Ausgaben zum Beispiel mit einer Geschäftskreditkarte bezahlt oder Bezüge als Kontokorrent oder Darlehen geführt. Dies kann zu erheblichen steuerlichen Problemen führen.

Musterbeispiel Darlehen an Aktionär

Eine Aktiengesellschaft gewährt ihrem Hauptaktionär, der gleichzeitig Verwaltungsrat und Geschäftsleiter ist ein Darlehen in der Höhe von CHF 200'000. Der Hauptaktionär ist für unerwartete private Ausgaben auf diese Liquidität angewiesen. Er will dies weder als Lohn noch als Dividende ausschütten, da er sonst auf dem Bezug Kostenfolgen hat.

Steuerfragen aus dieser Transaktion

Als erstes muss der Hauptaktionär beachten, dass er auf dieser Darlehenssumme eine Zinszahlung zu leisten hat (gemäss Rundschreiben der ESTV).

Aus steuerlicher Sicht stellen sich nun einige sehr delikate Fragen:

- Besteht ein Darlehensvertrag zwischen Gesellschaft und Aktionär?
- Wurde eine Amortisation vereinbart?
- Welche Garantien oder Sicherheiten hat die Gesellschaft (wurde zum Beispiel ein Schuldbrief verpfändet)?

Letztlich stellt sich die Frage, ob einem an der Gesellschaft nicht beteiligten Dritten auch ein solches Darlehen gewährt worden wäre. Falls nein, kann dieses Darlehen als «simuliertes Darlehen» betrachtet werden. Im besten

Fall verlangt die zuständige Steuerbehörde eine Amortisationsvereinbarung und überwacht die Rückzahlungen auch. Im schlechteren Fall wird diese Transaktion als «verdeckte Gewinnausschüttung» betrachtet.

Steuerfolgen bei verdeckter Gewinnausschüttung

Auf Stufe der Gesellschaft:

Auf Gewinnausschüttungen werden Verrechnungssteuern geschuldet. Hierzu muss die Aktiengesellschaft innert 30 Tagen nach der Auszahlung eine Steuererklärung abgeben und die Verrechnungssteuer leisten. Auf einer Bruttodividende von CHF 200'000 beträgt diese Steuer 35%; also CHF 70'000. Kann diese Steuer nicht geleistet werden, so betrachtet die Steuerbehörde die ausbezahlte Dividende als Netto-Dividende. Somit entsprechen die CHF 200'000 dem Nettoanteil von 65% und zur Ermittlung der Brutto-Dividende muss auf 100% hochgerechnet werden. Die Differenz stellt dann die Steuerschuld (35%) dar: $200'000 \cdot 100 / 65 =$ Bruttodividende von CHF 307'692.30; in diesem Fall beträgt die geschuldete Verrechnungssteuer CHF 107'692.30.

Auf Stufe Hauptaktionär:

Diese Verrechnungssteuer wird für den Hauptaktionär voraussichtlich nicht rückforderbar sein, da er in seiner privaten Steuererklärung wohl kaum die verdeckte Gewinnausschüttung deklariert und die Verrechnungssteuer zurückgefordert hat.

Die Bruttodividende von CHF 307'692.30 gilt als Einkommen aus qualifizierter Beteiligung. Somit muss der Hauptaktionär auf der Leistung Einkommenssteuern bezahlen. Wohl erfolgt eine Teilbesteuerung, dennoch muss der Hauptaktionär – je nach Grenzsteuersatz – mit einer Einkommenssteuerbelastung von 20% - 25% rechnen; was eine zusätzliche Steuerbelastung von rund CHF 70'000 bedeutet.

Fazit

Unternehmer und Unternehmerinnen müssen das private und das geschäftliche Vermögen stets klar trennen. Bei der Gewährung von Darlehen oder Kontokorrenten durch die eigene AG (oder GmbH) muss man Vorsicht walten lassen und klärt dies besser vorgängig mit dem Treuhänder ab.

Neue Blog-Einträge

- US-Bullenmarkt – Der längste der Geschichte – 28.8.2018
- Länger arbeiten? Theorie und Praxis – 4.9.2018
- Senkung des BVG-Mindestzinses per 2019 – 4.9.2018

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Hohes Potenzial für Vorsorgepläne 1e?

Aufgrund einer rechtlichen Anpassung im vergangenen Jahr ist davon auszugehen, dass die Vorsorgelösungen 1e wohl ein deutliches Wachstum aufweisen werden. 1e-Pläne sind Vorsorgelösungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) bei welchen die einzelnen Versicherten selber über die Anlagestrategie entscheiden können. Allerdings sind solche Lösungen erst ab einem Jahreseinkommen von derzeit CHF 126'900 möglich (=4,5 fache maximale AHV-Rente) und der Arbeitgeber muss die Möglichkeit anbieten.

Gemäss einer Studie der Credit Suisse lagerten per Ende 2017 CHF 3,6 Mia Vorsorgevermögen in solchen 1e-Plänen, was 0,4% aller beruflichen Vorsorgegelder ausmacht; also noch ein bescheidenes Volumen. Ausgehend von der Einkommensverteilung gemäss Schweizerischer Arbeitskräfteerhebung (SAKE) lässt sich schätzen, dass zurzeit 9,8 % der Erwerbstätigen, die Eintrittsschwelle für 1e-Pläne übertreffen – also ein Erwerbseinkommen über CHF 126'900 erzielen. Die Credit Suisse schätzt das Potenzial für Vorsorgepläne 1e auf rund CHF 50 Mia ein.

Abzugsfähigkeit Unterhaltsbeiträge an ein volljähriges Kind

Im Rahmen von Scheidungen fliessen regelmässig Unterhaltsbeiträge für Kinder. Der/die Zahlende kann diese steuerlich in Abzug bringen, der/die Empfänger/in muss dies als Einkommen versteuern; dies solange, das Kind das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Gemäss DBG Art. 33, Abs. 1 lit.c wird dazu die elterliche Sorge des empfangenden Elternteils vorausgesetzt.

Fliessen nach dem 18. Altersjahr weiterhin Unterhaltsbeiträge so sind diese für den/die Zahlende nicht mehr abzugsfähig und das volljährige Kind muss diese nicht versteuern.

Das Bundesgericht hatte nun einen Fall zu beurteilen, bei welchem aufgelaufene, nicht bezahlte Unterhaltsbeiträge nach dem 18. Altersjahr an das volljährige Kind ausbezahlt wurden. Die Beschwerdeführer verlangten die steuerliche Abzugsfähigkeit, da es sich ja um aufgeschobene Leistungen für die Zeit vor dem 18. Altersjahr handelte. Gemäss DBG müssen aber solche Leistungen zwingend an den sorgeberechtigten Elternteil fliessen, was hier eben nicht der Fall war. Entsprechend verneinte das Bundesgericht die Abzugsfähigkeit (BGer 2C_429/2017).

Eigenmietwert – Abschaffung nimmt Hürde

Die Abschaffung des Eigenmietwerts ist einen Schritt näher gerückt. Die Wirtschaftskommission des Ständerats hat Eckwerte festgelegt und bei der Bundesverwaltung eine Vernehmlassungsvorlage in Auftrag gegeben. Im Gegenzug zur Abschaffung des Eigenmietwerts sollen sowohl Schuldzinsen als auch Unterhaltsbeiträge steuerlich nicht mehr abzugsfähig sein. Einzig für Zweitwohnungen sollen Unterhaltskosten noch abzugsfähig bleiben. Auf Bundesebene sollen zudem weder Energiespar- noch Umweltabzüge noch Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten zulässig sein. Den Kantonen soll es vorbehalten bleiben, solche Abzüge in ihrer Steuergesetzgebung zu berücksichtigen. Präzisierungen sind im Vorentwurf für die Vernehmlassung zu erwarten – dieser dürfte im ersten Quartal publiziert werden.

Wer würde davon profitieren? Wer eher nicht?

Bei den aktuellen Zinsen wären die Eigenheimbesitzer die Gewinner eines solchen Systemwechsels. Bei steigenden Zinsen würde sich der Vorteil aber in einen Nachteil wandeln; für viele Haushalte wohl ab einem Zinsniveau von rund 3%.

Zu den Verlierern würden wohl die Banken und das Baugewerbe gehören, da die Eigenheimbesitzer motiviert wären, mehr zu amortisieren (wobei sich das eher Reiche leisten können) und allenfalls den Unterhalt reduzieren. Entsprechend dürften jene Branchen wenig Begeisterung zeigen.